

# Positionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **83 (2003)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Albert A. Stahel

## «CHIRURGISCHER LUFTKRIEG» – REALITÄT ODER FIKTION?

Unterschätzte Kollateralschäden

Während des Golfkrieges von 1991 wurde die Welt durch CNN mit Zielfilmen des alliierten Luftkrieges und Bildern von zerstörten Bunkern, Kasernen und Depots im Irak bedient. Mit Hilfe von CNN vermittelte das Oberkommando von Centcom in diesem Krieg, dass mit Hilfe der Präzisionswaffen und der *Stealth*-Bomber die irakische Einsatzführung in Bagdad ohne Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung zerstört wurde. Ähnliche Aussagen wurden bezüglich der Bekämpfung der irakischen Streitkräfte verbreitet. Erst nach dem Krieg wurde offensichtlich, dass die durch die Alliierten eingesetzten Präzisionswaffen weniger als 10 Prozent aller eingesetzten Waffensysteme ausmachten. Die irakischen Streitkräfte in Kuwait waren wochenlang durch die schweren Bomber B-52 mit unpräzisen Freifallbomben bombardiert worden. Als Folge davon desertierten irakische Soldaten, welche die mörderischen Auswirkungen nicht mehr aushielten. Die Zahl der Toten infolge dieser Bombardierungen wird heute auf 150 000 geschätzt. Die irakische Bevölkerung ihrerseits litt durch den Zusammenbruch der Strom- und Trinkwasserversorgung, denn die Amerikaner verursachten mit Hilfe von *Graphit-Bomblets* Kurzschlüsse im Strom- und Übermittlungsnetz des Iraks.

Im März 1999 griff die Nato unter Führung der USA in einem Luftkrieg, der 78 Tage dauern sollte, strategische und taktische Ziele in der Bundesrepublik Jugoslawien an. Auch hier wurde der Öffentlichkeit die Präzision dieser «humanitären Intervention» demonstriert. Nach dem Krieg gab das Pentagon zu, dass 65 Prozent der eingesetzten Waffensysteme unpräzise Freifallbomben gewesen waren. Dabei wurden Kollateralschäden zugegeben. Was allerdings nicht erwähnt wurde, war die Tatsache, dass die Bevölkerung Belgrads als Folge der Kurzschlüsse im Stromnetz durch die *Graphit-Bomblets* während Wochen keine Elektrizität hatte und unter Wassermangel litt.

Der nächste Krieg war die Operation «Enduring Freedom» gegen das Taliban-Regime in Afghanistan. Der Luftkrieg dauerte offiziell vom 7. Oktober bis 6. Dezember 2001. Zuerst wurde spektakulär unter Einsatz der B-2-*Stealth*-Bomber die «Einsatzführung» und die «Luftwaffe» der Taliban zusammengeslagen. Da diese im Prinzip inexistent waren, ver-

legte sich das Centcom auf die Bombardierung von Taliban-Stellungen und angeblichen Stützpunkten. Dazu warfen die schweren Bomber des Typs B-1B und B-52H Freifallbomben (auch Clusterbomben) ab. Auch wurden Bomben des Typs *Daisy Cutter* eingesetzt, Relikte aus dem Vietnamkrieg. Diese Bomben weisen eine Sprengkraft von mehr als 6 Tonnen auf und zerfetzen den gegnerischen Infanteristen Lungen und Gehörgänge. Auch hier zeigte sich nach dem Luftkrieg, dass die «Präzisionswaffen» knapp 50 Prozent ausmachten. Der amerikanische Professor *Marc Herold* konnte des Weiteren nachweisen, dass es aufgrund der Freifallbomben über 3000 Tote in der afghanischen Zivilbevölkerung gab. Diese «Kollateralschäden» dürften aufgrund der fortgesetzten Bombardierungen in Afghanistan 2002 und 2003 in der Zwischenzeit auf über 5 000 angewachsen sein.

Der Krieg gegen den Irak, die «Operation Freedom for Iraq», so wird wieder argumentiert, ist mit Präzisionswaffen geführt worden. Das wichtigste Mittel des Luftkrieges dürften aber wiederum unpräzise Freifallbomben gegen die Stellungen der Republikanischen Garde um und in den Städten gewesen sein, deren Zerstörungswirkung einer Schussgarbe entspricht. Ein Teil der «Kollateralschäden» unter der irakischen Bevölkerung dürfte das Ergebnis dieser Bomben gewesen sein. Die zweite Kategorie an «Kollateralschäden» war die Folge der Luftangriffe auf die so genannten kriegsentscheidenden Schwerpunkte in der irakischen Infrastruktur. Dazu gehörte die Elektrizitätsversorgung. Die irakische Bevölkerung, vor allem jene Bagdads, ist wiederum mit der fehlenden Elektrizitätsversorgung – kein Licht in der Nacht – konfrontiert worden.

Der «chirurgische Luftkrieg» ist eine Fiktion, die mit Hilfe der Medien weltweit verbreitet wird. Sie dient der Beruhigung der eigenen Bevölkerung und der Rechtfertigung einer kriegerischen Operation. Die zivilen «Kollateralschäden» beim Gegner werden verdeckt. Diese sind aber die Realität des Luftkrieges. ♦

---

ALBERT A. STAHEL wurde 1943 in Zürich geboren. Er ist seit 1980 hauptamtlicher Dozent an der Militärakademie der ETH Zürich für Strategische Studien und seit Wintersemester 1986 Titularprofessor an der Universität Zürich. Stahel ist u.a. Mitglied des International Institute for Strategic Studies in London.

---

Ulrich Pfister

# MEHR ODER WENIGER BUNDESRÄTE?

*Keine Lösung in Sicht*

Wenn es überhaupt einen Sonderfall Schweiz gibt – der nicht eine besondere Identität meint, auf die auch andere Länder stolz sind –, dann ist wohl eines der herausstechenden Merkmale unseres politischen Systems die Form der Staatsleitung, deren Originalität seit 1848 niemals ernstlich angefasst wurde. Die sieben Weisen, die in Bern nicht nur die exekutiven Aufgaben der Regierung und der Verwaltungsführung erfüllen, sondern auch gemeinsam die Rolle des Staatsoberhauptes versehen und diese im jährlichen Turnus durch einen *primus inter pares* repräsentieren lassen, fallen wohl im internationalen Konzert als ganz eigenartige Mischung von *Understatement* und Autorität auf. Reist eines ihrer Mitglieder ins Ausland – was angesichts der zunehmenden bilateralen und multilateralen Beziehungen immer öfter vorkommt und mit gut eidgenössischem Misstrauen verfolgt wird –, so hat es, wenns hoch kommt, sowohl protokollarische Termine mit dem Staatspräsidenten und dem Regierungschef als auch geschäftliche mit bis zu drei oder vier Ministerkollegen zu koordinieren. Und zu Hause warten die für die verschiedenen Fachressorts zuständigen parlamentarischen Kommissionen darauf, dass sie wenn möglich persönlich die Vorlagen ihrer Departemente kompetent erläutern und vertreten. Zunehmend werden sie in der Öffentlichkeit auch für die vom ganzen Kollegium verantwortete Politik der von ihnen geführten Departemente persönlich haftbar gemacht.

Seit Jahrzehnten wird an diesem System und an möglichen Reformen herumdiskutiert, an einer Erweiterung des Kollegiums mit einer verstärkten präsidentialen Führung oder an einer stärkeren Trennung von Regierungsfunktion und Verwaltungsführung durch abgestufte Modelle. Ehemalige und amtierende Bundesräte haben sich stets gegen eine Vergrößerung des Gremiums gewehrt und ihr organisatorische Lösungen mit der Delegation von Führungsaufgaben vorgezogen. Diese kranken aber zumeist daran, dass sie die magistralen Verantwortlichkeiten nicht genügend einsichtig zu entflechten wussten, und sie scheiterten vor allem daran, dass die Organisationshoheit für die Bundesverwaltung beim eifersüchtig auf seinen Einfluss bedachten

*Das Kollegialprinzip, an dem  
festgehalten werden soll,  
dürfte unter der Zunahme von  
gruppendynamischen Mechanismen  
leiden.*

Parlament liegt und nach Ausbau der Bürokratie aussehende Vorschläge wie die Einführung einer Staatssekretärenebene vom Volk abgelehnt wurden. Nun hat der Ständerat der Diskussion ein vorläufiges Ende gesetzt, indem er sich für die einfache Lösung eines auf neun Mitglieder erweiterten Regierungskollegiums entschied.

Der Hieb durch den gordischen Knoten, so logisch er auf den ersten Blick aussieht und so anregend er kurzfristig für die verwickelten Berechnungen von Zauberformeln sein mag, löst indessen kaum ein Problem und schafft vermutlich neue. Eine Entlastung in der Verteilung der Fachministerien findet lediglich an ein oder zwei Stellen statt, zumal auch die präsidentiale Koordinationsfunktion verstärkt werden muss. Das Kollegialprinzip, an dem festgehalten werden soll, dürfte unter der Zunahme von gruppendynamischen Mechanismen leiden.

Wissenschaftliche Studien prognostizieren, allerdings anhand von Beispielen weit grösserer Kabinette, höhere Kosten. Dies ist jedoch, dank der Eigendynamik der Verwaltungen, bei jeder Reorganisation zu befürchten, selbst bei einer Verkleinerung der Exekutive, wie die Stadt

Zürich mit staunenswerter Offenheit dargelegt hat.

Trotzdem sollte man, wenigstens im Sinne eines seriösen Gedankenexperiments, die Verkleinerung des Regierungskollegiums auch beim Bund – wie bereits in einigen Kantonen – einmal unvoreingenommen prüfen. Was wären die Folgen? Die Delegation an eine zweite Ebene wäre einfacher, weil zwingender, und darum auch innen- und aussenpolitisch eher akzeptabel; die Verantwortungsbereiche würden umfassender und wären weniger dem Druck einzelner Interessengruppen ausgesetzt; das Kollegium wäre geschlossener und könnte sich vermehrt strategischen Fragen widmen. Auch hier ist natürlich der Wunsch Vater des Gedankens. Aber ihn einmal durchzudenken, würde vielleicht auch im bestehenden System Handlungsoptionen offenbaren. Denn eines ist sicher: Ohne tief greifende politische Erschütterung hat wohl in absehbarer Zeit weder 9 noch 5 eine Chance. Da müssten wir ja eine neue Zauberformel erfinden, die uns ohnehin genügend Kopfzerbrechen bereitet. ♦

Robert Nef

# EINE ZÜRCHER EHRENSCHULD

Zur Rückgabe der in der Stiftsbibliothek St. Gallen gestohlenen Objekte

Seit Jahrhunderten schwelt zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich ein Kulturgüterstreit, bei dem sich Grundsätzliches mit lokalpatriotischen Gesichtspunkten überlagert. Meine Ostschweizer Herkunft verstärkt womöglich die Präferenz für eine Rückgabe. Ich meine aber, ich würde auch als Zürcher oder als Deutscher nicht anders argumentieren. Der hier unterbreitete Lösungsvorschlag ist denn auch nicht als wissenschaftlicher Beitrag zu werten, sondern als staatsbürgerlicher Ratschlag eines engagiert eigentumsfreundlichen Publizisten.

Objekte des Streites sind Bücher aus der St. Galler Stiftsbibliothek und ein wertvoller Globus, welche nach dem 2. Villmergerkrieg (1712) als Kriegsbeute nach Zürich gebracht wurden und seither, trotz Rückgabeverpflichtung beim damaligen Friedensschluss, immer noch in Zürich stationiert sind. Die St. Galler pochen nun anhand von Rechtsgutachten auf eine Rückgabe. In der NZZ war vor einiger Zeit gegen die rückgabefreundlichen Gutachter eine ziemlich scharfe Kollegenschelte zu lesen. *Marie Theres Fögen*, Ordinaria für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich, geht auf die materielle Argumentation der Gutachter kaum ein und auch nicht auf das Anliegen selbst – die Wiederherstellung der zerrissenen Integrität eines weltweit herausragenden, die regionale Identität prägenden Kulturdenkmals. Dieses Anliegen lässt sich schwerlich auf vulgär-freudianische Fetischismuskategorien reduzieren. Es sei denn, man erblicke in den weltweiten völkerrechtlichen Anstrengungen um Restitution geraubter Kunst- und Kulturschätze blossen Fetischismus. Oder sollten etwa die kürzlich im Irak gestohlenen Kulturgüter, wenn sie wieder auftauchen, nach Ablauf einer Verjährungsfrist nicht mehr zurückgegeben werden?

Als Liberaler teile ich die Auffassung der Autorin, dass die Institution der Verjährung dem Rechtsfrieden dient, indem es den Teufelskreis unendlicher Rückforderungskaskaden unterbricht und somit für eine Privatrechtsgesellschaft unabdingbar ist. Aber ist der Streit um den historisch gerechtfertigten Standort dieser Kulturgüter wirklich anhand von rein juristischen Überlegungen befriedigend zu lösen? Für die öffentlichen Institutionen, die Kulturgüter besitzen, gibt es möglicherweise eine höhere Form von historisch verankerter Sozialbindung. Hierin liegt eines der Hauptargumente für die Vernunft der

Rückerstattung von gestohlenem Kulturgut in öffentlichem Besitz, unabhängig von der – zugegebenermassen heiklen – Frage der Verjährung. Es ist nicht die Rechtsordnung, die solches nahe legt, sondern die darüber stehende Ordnung einer politischen Kultur des Wohlwollens. Das Recht gebietet möglicherweise eine Rückgabe von Diebesgut nicht, aber der miteidgenössische Anstand gebietet sie.

## Vorschlag zur Güte

Das St. Galler Kantonsjubiläum wäre ein geeigneter Anlass für eine versöhnliche Geste, für ein Abweichen von der bisherigen Besitzer-Arroganz, für welche vielleicht eine Regierung mit Frauenmehrheit eher den Mut aufbringt. Oder braucht es tatsächlich noch den politischen Wink aus Bern? Ich finde es richtig, dass der Kulturgüterstreit nicht nur vor das Bundesgericht getragen wird, sondern auch vor den Bundesrat als die höchste politische Instanz. Ob eine Rechtspflicht zur Rückgabe besteht, mag das Bundesgericht entscheiden, dass mit der Rückgabe eine Ehrenschild beglichen würde, steht ohne Zweifel fest. Es geht tatsächlich in erster Linie um eine Interpretation des eidgenössischen Geistes und nicht um einen sachen- und völkerrechtlichen Seminarfall. Für die alten Römer basierte jedes Bündnis auf einer Himmelsleiter: *pax, amicitia, societas*, Friede (als Waffenstillstand), Freundschaft und Gemeinschaft. Spätestens beim Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat taugt die Einhaltung der Rechtsordnung als Friedensordnung, der «Dienst nach Vorschrift», nicht mehr. Unter Freunden und als Glied einer grösseren Gemeinschaft gelten qualifiziertere Regeln des Umgangs, notabene durchaus im aufgeklärten Eigeninteresse eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Gebildes. Solche Überlegungen beruhen möglicherweise auf einem durchaus emotionalen Staats- und Geschichtsverständnis, das für Nicht-Eidgenossen schwer nachvollziehbar ist. Keine sensible Privatperson kann sich ehrlich über Bücher in seiner Bibliothek freuen, wenn sie weiss, dass sie seinerzeit aus einem Ensemble gestohlen worden sind, und zwar von einem Eigentümer, der inzwischen seit 200 Jahren nicht nur Nachbar, sondern Freund, bzw. «getreuer lieber Miteidgenosse» geworden ist. ♦

Erweiterte Fassung des Beitrags, abgedruckt in «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 103, vom 6. Mai 2003